

**Satzung
über Auswahl und Zulassung für den
gemeinsamen Masterstudiengang Public Health
an der Berlin School of Public Health
(Auswahlsatzung M.Sc. Public Health)**

Vom 4. Januar 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 5a Satz 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, und des § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, § 90 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes sowie § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Satzung der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin an der Berlin School of Public Health vom 26. September 2016 (AMB S. 1532) erlässt die Gemeinsame Kommission zur Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin die folgende Satzung:¹

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verfahrensdurchführung, Immatrikulation
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag

Teil 2

Verfahrensablauf

- § 5 Vorabquote und Hochschulquoten
- § 6 Fachtest zur Feststellung der Eignung für den Studiengang
- § 7 Auswahlkommission
- § 8 Durchführung des Fachtests
- § 9 Teilnahme und Einladung zum Fachtest
- § 10 Nachteilsausgleich bei dem Fachtest

Teil 3

Vergabe der Studienplätze

- § 11 Auswahl in Härtefallquote
- § 12 Auswahlverfahren der Charité
- § 13 Auswahl in der Wartezeitquote
- § 14 Ranggleichheit
- § 15 Ranglisten
- § 16 Zulassung
- § 17 Haupt- und Nachrückverfahren
- § 18 Abschluss des Verfahrens

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 12 Absatz 1 Satz 2)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs Public Health an der Berlin School of Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), der in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin (TU) und der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH) angeboten wird. Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 919) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Verfahrensdurchführung, Immatrikulation

Für die Durchführung des in dieser Satzung geregelten Verfahrens ist die Charité zuständig. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden an der Charité immatrikuliert.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende, Public Health-relevante Abschluss eines Hochschulstudiums. In dem abgeschlossenen Studiengang müssen mindestens 180 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben worden sein.

(2) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der berufsqualifizierende Abschluss des Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu

¹ Beschluss vom 17. November 2021.

erwartet ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 ebenso rechtzeitig erfüllt sind.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli beim für Studienangelegenheiten zuständigen Referat eingegangen sein. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(2) Es ist das Zulassungsantragsformular für den Studiengang Master of Science in Public Health zu verwenden, das die Charité auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt. Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Personen, die den Zulassungsantrag nicht frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

Teil 2 Verfahrensablauf

§ 5 Vorabquote und Hochschulquoten

(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg fünf Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes abgezogen (Härtefallquote). Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in den Quoten nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 80 Prozent nach der Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs in Verbindung mit dem Ergebnis des Fachtests zur Feststellung der Eignung für den Studiengang im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (Auswahlverfahren der Charité),
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (Wartezeitquote).

§ 6 Fachtest zur Feststellung der Eignung für den Studiengang

(1) Der Fachtest zur Feststellung der Eignung für den Studiengang (Fachtest) wird im Zuge des Bewerbungsverfahrens durch die Berlin School of Public Health an vorab bekanntzugebenden Terminen unter Aufsicht in Berlin abgehalten und dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren.

(2) Der Fachtest besteht aus Aufgaben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu den folgenden Kernthemen prüfen:

1. Humanbiologie und Epidemiologie,
2. Grundlagen des statistischen Denkens und Interpretation von statistischen Angaben in Grafiken und wissenschaftlicher Literatur,
3. Grundlagen der politischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung von Gesundheitssystemen,
4. Soziologie oder verwandte Sozialwissenschaften.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Der Fachtest wird von Auswahlkommissionen verantwortet. Jede Auswahlkommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter von Charité, TU und ASH, davon zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und einer weiteren prüfungsberechtigten Person der Berlin School of Public Health, die von der gemeinsamen Kommission bestellt werden. Die Stellvertretung ist sicherzustellen.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission im Fachtest sind:

1. die Auswahl und die Ausgestaltung der schriftlichen Fragen,
2. die Bewertung der erbrachten Leistungen.

§ 8 Durchführung des Fachtests

(1) Der Fachtest ist nicht öffentlich und dauert in der Regel nicht weniger als 90 Minuten.

(2) Das Ergebnis des Fachtests wird nach den folgenden Noten bewertet:

1. mit „1“ oder „1,3“ (sehr gut) eine sehr geeignete Leistung,
2. mit „1,7“, „2,0“ oder „2,3“ (geeignet) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. mit „2,7“, „3,0“ oder „3,3“ (bedingt geeignet) eine Leistung, die durchschnittlichen Erwartungen entspricht,
4. mit „3,7“ oder „4,0“ (kaum geeignet) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. mit „5“ (nicht geeignet) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 9 Teilnahme und Einladung zum Fachtest

(1) Die Teilnahme am Fachtest ist auf 400 Personen für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Public Health begrenzt. Die Teilnahmeplätze werden jeweils nach Ranglisten vergeben, die nach der Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs gebildet werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen werden zur Teilnahme am Fachtest eingeladen. Die Einladung erfolgt rechtzeitig ausschließlich per E-Mail an die bei der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse.

(3) Tritt eine eingeladene Person nicht pünktlich zum Testtermin an oder gibt sie den Testbogen nicht ab, wird sie nur mit den Punkten der Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs am Auswahlverfahren der Charité beteiligt.

§ 10 Nachteilsausgleich bei dem Fachtest

(1) Ein Nachteilsausgleich kann in Anspruch genommen werden, wenn eine länger andauernde körperliche Beeinträchtigung oder Behinderung vorliegt und der Test in der vorgeschriebenen Form nicht oder nur teilweise erbracht werden kann.

(2) Wer einen Nachteilsausgleich begehrt, muss dies unverzüglich nach Erhalt der Einladung zum Fachtest schriftlich beim für Studienangelegenheiten zuständigen Referat beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die körperliche Beeinträchtigung oder Behinderung beizufügen. Der Antrag ist von der Auswahlkommission zu bescheiden.

Teil 3 Vergabe der Studienplätze

§ 11 Auswahl in Härtefallquote

Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 12 Auswahlverfahren der Charité

(1) Für das Auswahlverfahren wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der Anlage.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 4 nehmen am Auswahlverfahren der Charité mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bleibt insoweit unbeachtet.

§ 13 Auswahl in der Wartezeitquote

Für die Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote gilt § 14 der Hochschulzulassungsverordnung.

§ 14 Ranggleichheit

Bei gleichen Rangpositionen gilt § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 15 Ranglisten

(1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten für die Quoten nach § 6 Absatz 1 und 2 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. Ergebnis des Auswahlverfahrens an der Charité,
2. Wartezeit,
3. außergewöhnliche Härte.

(2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 16 Zulassung

(1) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem die Charité einen Termin bestimmt, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Immatrikulation zu beantragen hat. Wird die Immatrikulation nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers ab, weil wesentliche Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen oder die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studentin oder Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 2 erhalten im Falle ihrer Auswahl eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und die Exmatrikulation wird ausgesprochen.

(3) Durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen kann berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 17 Haupt- und Nachrückverfahren

Die Studienplätze werden nach den gebildeten Ranglisten vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

§ 18 Abschluss des Verfahrens

Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen,
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. die Charité das Zulassungsverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungssatzung des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin, Technischen Universität Berlin und Alice Salomon Hochschule Berlin an der Berlin School of Public Health vom 14. März 2017 (AMB S. 1561) außer Kraft.

Der Vorstand² und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung³ haben diese Satzung bestätigt.

Berlin, den 4. Januar 2022

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission
Prof. Dr. Martin S i e g e l

² Beschluss vom 21. Dezember 2021.

³ Schreiben vom 3. Januar 2022.

Anlage
(zu § 12 Absatz 1 Satz 2)

Note vorangegangenes Studium (Gewichtung 55/100)		Ergebnis des Fachtests (Gewichtung 45/100)	
Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	55	1	45
1,1	55	2	23
1,2	55	3	11
1,3	50	4	5
1,4	50	5	0
1,5	50		
1,6	45		
1,7	45		
1,8	45		
1,9	40		
2,0	40		
2,1	40		
2,2	35		
2,3	35		
2,4	35		
2,5	30		
2,6	30		
2,7	30		
2,8	25		
2,9	25		
3,0	25		
3,1	20		
3,2	20		
3,3	20		
3,4	15		
3,5	15		
3,6	15		
3,7	10		
3,8	10		
3,9	10		
4,0	5		